

Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 10. April 2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 09.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schorfheide“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Von Grün und Gold schräglinksgeteilt über einem verkleinerten blauen Wellenschildfuß, belegt an der Teilungslinie vorne von einer halben goldenen Baumscheibe und hinten von einem halben schwarzen Mühlrad“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird folgendermaßen beschrieben: „Zweistreifig Gelb-Grün (Gold-Grün) mit dem Wappen in der Mitte“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält innerhalb des Kreises das Wappen der Gemeinde Schorfheide mit der Umschrift Gemeinde Schorfheide in der oberen Hälfte und Landkreis Barnim in der unteren Hälfte. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer.

§ 3

Ortsteile

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Altenhof, in den Grenzen der Gemarkung Altenhof,
2. Böhmerheide, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 10 bis 15 und Flur 33,
3. Eichhorst, in den Grenzen der Gemarkung Eichhorst und Rosenbeck,
4. Finowfurt, in den Grenzen der Gemarkung Finowfurt,
5. Groß Schönebeck, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schönebeck, Flure 1 bis 9, Flur 16, Flure 18 bis 32 und 34 bis 36,
Gemarkung Hammer Gut,
Gemarkung Liebenthal, Flur 6,
Gemarkung Prötze,
6. Klandorf, in den Grenzen der Gemarkung Klandorf,
7. Lichterfelde, in den Grenzen der Gemarkung Lichterfelde,
8. Schlufft, in den Grenzen der Gemarkung Schlufft,
9. Werbellin, in den Grenzen der Gemarkung Werbellin.

§ 4

Ortsbeirat

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen aus jeweils:
 - drei Mitgliedern in Altenhof, Böhmerheide, Eichhorst, Klandorf, Schluff und Werbellin,
 - fünf Mitgliedern in Groß Schönebeck und Lichterfelde und
 - sieben Mitgliedern in Finowfurt.
- (2) Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt direkt durch die Bürger am Tag der Kommunalwahl. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes
- (4) Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Anliegerversammlungen
 4. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnergemeinschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde Schorfheide sichert gemäß § 19 Kommunalverfassung Land Brandenburg Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu.
- (2) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche in projektbezogener Form situativ unter Beachtung des Alters und des Entwicklungsstandes. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch die übrigen Beteiligungsformen nach § 5 offen, soweit die Einwohnerbeteiligungssatzung keine anderslautenden Regelungen enthält.
- (3) Über die Beteiligung entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele.

§ 7

Seniorenbeirat

- (1) In der Gemeinde Schorfheide wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung in der Gemeinde Schorfheide länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann die Gemeindevertretung durch Beschluss regeln.
- (2) Innerhalb einer Wahlperiode können freiwerdende oder nichtbesetzte Beiratssitze von der Gemeindevertretung durch Abstimmung für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode nachbenannt werden.
- (3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schorfheide haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden oder Anregungen vorzutragen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Seniorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung, soweit nicht der Seniorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 9

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern deren Wert 50.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2, Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte und der Frist dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt § 13 dieser Satzung.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e. Rechtsstreitigkeiten
- (3) Beschlussvorlagen, die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten, können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten im Gebäude der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen, die in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten, personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD. Sie entscheidet weiterhin über die Beförderung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide“. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide unter „www.gemeinde-schorfheide.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide unter „Sonstige amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1. 16244 Schorfheide, zur Einsicht für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden:
- a. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindevertreter- und Hauptausschusssitzungen und Ausschüsse auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter der Rubrik Gemeindevertretung und 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile öffentlich bekannt gemacht, den Tag des Anschlags mit eingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Diese Bekanntmachungskästen befinden sich:
 - im Ortsteil Altenhof auf dem Grundstück Joachimsthaler Straße 12,
 - im Ortsteil Böhmerheide vor dem Grundstück Drosselweg 1,
 - im Ortsteil Eichhorst vor dem Grundstück Schulstraße 1,
 - im Ortsteil Finowfurt an der Zufahrtstraße zum Erzbergerplatz - rechte Seite,
 - im Ortsteil Groß Schönebeck am Bürgerbüro Rosenbecker Straße 1a,
 - im Ortsteil Klandorf Dorfstraße 49,
 - im Ortsteil Lichterfelde am Gebäude Eberswalder Str. 1,
 - im Ortsteil Schlufft am Buswartehäuschen Alte Schulstraße,
 - im Ortsteil Werbellin am Buswartehäuschen Werbelliner Dorfstr. 11.
 - b. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen durch Aushang, ausschließlich im jeweiligen Ortsteil, öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Einwohnerversammlungen, sofern nur ein Ortsteil betroffen ist. Die Schriftstücke sind 3 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mit eingerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schorfheide unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2008 mit ihren Änderungen außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schorfheide, 10.04.2025



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

